

Aktuelle Wirtschaftshilfen von Bund/Land im Zusammenhang mit der Gas- und Energiekrise (Stand 01.12.2022)

Wirtschaftshilfen des Land Baden-Württemberg:

Liquiditätskredit (Plus):

- Laufzeit: 01.12.2022 bis 31.03.2023
- Abwicklung über die L-Bank im Hausbankverfahren
- Antragsberechtigt sind:
 - o Kleine und mittlere Unternehmen (max. 500 Mitarbeiter, Ausnahmen möglich)
 - o Start-ups
 - o Angehörige der Freien Berufe
- Förderfähig:
 - o Betriebsmittel zur Konsolidierung
 - o Betriebsmittel zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit, Umschuldung und Ablösung fälliger Lieferantenverbindlichkeiten
 - o Mittel für Betriebsübernahmen
- Konditionen des Liquiditätskredits:
 - o 10.000 Euro bis 5 Millionen Euro
 - o Vergünstigter Zinssatz derzeit 2,1% (in der besten Bonitätsklasse)
- Tilgungszuschuss:
 - o Unternehmen mit hohem Energiekostenanteil (mind. 3% des Jahresumsatzes) erhalten einen Tilgungszuschuss von 10% (max. 300.000 Euro)
 - o Nachweis des Energiekostenanteils ist notwendig
- Weiter Informationen:
 - o <https://www.l-bank.de/produkte/wirtschaftsfoerderung/liquiditatskredit.html>

Krisenberatung Energiekostenentlastung:

- Laufzeit: 01.12.2022 bis 30.06.2023
- Antragsberechtigt:
 - o Kleine und mittlere Unternehmen (branchenübergreifend)
 - o Soloselbständige
 - o Angehörige der Freien Berufe
- Konditionen
 - o Vier Tage Krisenberatung (Kostenfrei)
- Themen der Beratung:
 - o Beschaffung kurzfristiger Liquidität
 - o Vorbereitung Bankgespräche
 - o Reduktion der Anfälligkeit gegenüber Energiepreisschwankungen
 - o Energieeffizienzmaßnahmen mit betriebswirtschaftlichem Bezug
- Beratungsdienste:
 - o RKW Baden-Württemberg (Industrie und Freie Berufe)
 - o BWHM Beratungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Mittelstand und Handwerk (Handwerk)
 - o DEHOGA Baden-Württemberg (Gastgewerbe)
 - o UBH Unternehmensberatung Handel (Handel)

Wirtschaftshilfen des Bundes:

Härtefallhilfen für kleinere und mittlere Unternehmen:

- Befinden sich aktuell noch in der Ausgestaltung bzw. in der Absprache zwischen Bund und Länder
- Details zur Beantragung sollen bei der Ministerpräsidentenkonferenz am 8. Dezember beschlossen werden
- Antragstellung und Abwicklung erfolgt über die Bundesländer
- Antragsberechtigt:
 - o Kleine und mittlere Unternehmen, die grundsätzlich auch durch Gas- und Strompreisbremse unterstützt werden können
- Zweistufiges Programm:
 1. Konditionen im **Regelfall**:
 - o Erstattung jeweils eines Abschlags für Gas und/oder Strom
 - o Referenz ist der Abschlag
 - o
 - o für November 2022
 - o Voraussetzungen im **Regelfall**:
 - Gas- und Strompreise haben sich im Zeitraum Juni 2022 bis Nov. 2022 im Vergleich zum jeweiligen Vorjahreszeitraum **mindestens vervierfacht** (Bruttopreise)
 - Nachweis erfolgt über das Erhöhungsschreiben des Energieversorgers
 - o Eine Beteiligung einer Härtefallkommission kann vorgesehen werden (bei Abweichungen)
 2. Konditionen in **besonderen Härtefällen**:
 - o Zusätzlich zum Grundkontingent der Strom- und Gaspreisbremse kann eine pauschale Aufstockung auf bis zu 95% des Vorjahresverbrauchs gewährt werden
 - o Voraussetzungen in **besonderen Härtefällen**:
 - Gas- und Strompreis haben sich im Zeitraum Januar 2023 bis September 2023 in mind. drei Monaten im Vergleich zum Durchschnitt von 2021 **vervierfacht**
 - **Wichtig:** dabei sind Gas- und Strompreisbremsen zu berücksichtigen
 - Zusätzlich muss noch das Verhältnis Energiekosten / Umsatz im Jahr 2021 mind. 8 % betragen haben
 - Nachweis erfolgt durch eine subventionserhebliche Eigenerklärung des Antragsstellers
 - o Eine Beteiligung einer Härtefallkommission kann vorgesehen werden (bei Abweichungen)

Soforthilfe Dezember:

- Dezemberabschlag für Gas wird vom Bund übernommen
- Weitere Informationen dazu:
 - o <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Module/entscheidungsfinder-gas-abschlag-dezember/entscheidungsfinder.html>

Strom- und Gaspreisbremse:

- Laufzeit 01.03.2023 bis 30.04.2024
 - o Im März 2023 werden rückwirkend die Entlastungsbeträge für Januar und Februar 2023 angerechnet
- Gaspreisbremse:
 - o Gaspreis wird auf 12ct/kWh brutto für 80% des Vorjahresverbrauchs begrenzt (gilt für private Verbraucher sowie kleine und mittlere Unternehmen)
 - o Für Industriekunden wird der Preis auf 7ct/kWh netto für 70% des Vorjahresverbrauchs begrenzt
- Strompreisbremse:
 - o Strompreis wird, bis zu einem Stromverbrauch von max. 30.000 kWh pro Jahr, auf 40ct/kWh brutto begrenzt (gilt für private Verbraucher sowie kleine und mittlere Unternehmen)
 - o Referenz ist 80% des prognostizierten Verbrauchs
 - o Für Industriekunden wird der Preis auf 13ct/kWh netto für 70% des Vorjahresverbrauchs begrenzt
- Weitere Informationen zur Gas- und Strompreisbremse:
 - o <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/strom-gaspreisbremse.html>